

VERBINDUNGSELEMENTE STAHL- UND METALLBAU





■ Ü-Zeichen

Auf Basis der jeweiligen Landesbauordnungen dürfen in Deutschland in allen zu errichtenden Bauwerken nur Bauprodukte verwendet werden, die

- den Vorgaben der Bauregellisten entsprechen,
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen,
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis besitzen,
- im Einzelfall über eine Zustimmung verfügen.

Vor gut 15 Jahren hat man in Deutschland als Vorgriff auf die Einführung der neuen Bauproduktenrichtlinie das Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) für Bauprodukte eingeführt. Seit 1. Januar 1996 müssen sämtliche Produkte der Bauregelliste (BRL) A, die in Bauwerken eingebaut werden, um dauerhaft dort zu verbleiben, das Ü-Zeichen tragen. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß den jeweiligen Landesbauordnungen und DIN 18200 entweder auf

- dem Produkt oder
- der Verpackung oder
- dem Lieferschein.

Das Zeichen gilt als Nachweis, dass diese Produkte mit den technischen Regeln, wie in BRL-A genannt, übereinstimmen. Maßgebend für die Festlegung der Art des Übereinstimmungsnachweises ist der Aspekt der Gefahrenabwehr.

Man unterscheidet:

- ÜH Übereinstimmungserklärung des Herstellers
- ÜHP Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger (einmaliger) Prüfung des Produktes durch anerkannte Prüfstelle
- ÜZ Übereinstimmungszertifikat (der werkseigenen Produktionskontrolle) durch anerkannte Zertifizierungsstelle



■ CE-Zeichen

Communautés Européennes

Mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ist die Bauproduktenverordnung (BauPVO) 305/2011 EU zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG in vollem Umfang und ohne weitere Übergangsfristen in Kraft getreten. Diese regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten in erheblichem Maße neu.

Hiervon sind alle Produkte betroffen, die entweder durch eine harmonisierte europäische Norm erfasst sind oder für die eine europäische technische Bewertung ausgestellt wurde und die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirken.

Für diese Produkte ist vom Hersteller eine Leistungserklärung auszustellen, mit der dieser die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit der erklärten Leistung übernimmt. Darüber hinaus ist für diese Produkte



die CE-Kennzeichnung weiterhin verpflichtend vorgeschrieben. Diese Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätserklärung ab (weitere Informationen unter www.reyher.de).

Hinweise: Grundsätzlich sind die Einzelanforderungen an Verbindungselemente in den Bereichen Stahl-/Metallbau und Holzbau/Innenausbau zu unterscheiden. Sowohl im Stahl- und Metallbau als auch im Holzbau können gleiche Produkte wie z. B. Sechskantschrauben nach ISO 4014/4017, Muttern nach ISO 4032 Verwendung finden. Da diese Produkte je nach Anwendungsfall durch unterschiedliche Bewertungsverfahren zum CE-Zeichen geführt werden, trägt der jeweilige Anwender eine hohe Verantwortung dafür, zu spezifizieren, für welchen Anwendungsfall die CE-Kennzeichnung erforderlich ist.

■ Allgemeine Hinweise nach BauPVO

Grundlage der Leistungserklärung sind die harmonisierten Normen EN 15048 und EN 14399-1.

Für den Bereich der planmäßig vorgespannten Verbindungen betrifft es Garnituren nach EN 14399-ff. Für den Bereich der nicht planmäßig vorgespannten Verbindungen betrifft es ausschließlich Garnituren wie z. B. aus

ISO 4014/4017, ISO 4032 oder DIN 7990. Da Bauprodukte in vielfältiger Form und Ausführung Verwendung finden und sich der Umfang solcher Produkte regelmäßig den aktuellen Marktgegebenheiten anpasst, ist eine vollständige Auflistung an dieser Stelle nicht möglich.

Fortsetzung auf Seite 12



■ Allgemeine Hinweise nach BauPVO Fortsetzung von Seite 11

Produkte, die bereits zurückgezogenen Normen entsprechen (z. B. DIN 931, DIN 934, DIN 125), sind nicht CE-kennzeichnungsfähig. Ausdrücklich hervorzuheben ist, dass die CE-Kennzeichnung nur dann verpflichtend ist, wenn das Produkt in einem Bauwerk verwendet wird, um dort dauerhaft zu verbleiben.

Da es sich bei diesen Verbindungselementen um Querschnittsprodukte handelt, auch eingesetzt in einer Vielzahl von Anwendungen außerhalb des Baugewerbes, ist es notwendig, im Zuge der Anfrage/Bestellung die Information zur jeweiligen harmonisierten Norm oder Europäischen Technischen Bewertung anzugeben.

Produkte mit CE-Zeichen, erteilt auf Basis einer ETA-Zulassung vor dem 1. Juli 2013, gelten bis zum Ablauf ihrer

Zulassungsgültigkeit als konform mit der BauPVO 305/2011 EU. Gemäß BauPVO 305/2011 Artikel 66 gelten alle vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebrachten Bauprodukte, die konform zur Richtlinie 89/106/EWG waren, auch als konform zur BauPVO. Dies gilt somit für alle vorhandenen, zur Richtlinie 89/106/EWG konformen Lagerbestände. Die Produkte für den Stahl- und Metallbau, die durch harmonisierte Normen erfasst und damit CE-kennzeichnungspflichtig sind, werden in der Bauregelliste B geführt.

Es gilt weiterhin die Regelung zur Kennzeichnung, entweder auf

- dem Produkt oder
- der Verpackung oder
- dem Lieferschein.

■ Produktnormänderung

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Einführung des Eurocodes wurden bereits in den letzten Jahren zahlreiche nationale Normen (DIN-Normen) durch europäische Normen (EN-Normen) ersetzt. Zurückgezogen wurden unter anderem:

- DIN 6914 HV-Schrauben
- DIN 6915 HV-Muttern
- DIN 6916 HV-Scheiben, rund
- DIN 7999 HV-Passschrauben

Diese Normen wurden ersetzt durch:

- EN 14399-1 Allgemeine Anforderungen
- EN 14399-2 Prüfung der Eignung zum Vorspannen
- EN 14399-3 System HR
- EN 14399-4 System HV
- EN 14399-5 Flache Scheiben ohne Fase (HR)
- EN 14399-6 Flache Scheiben mit Fase (HV)
- EN 14399-7 System HR/Garnituren aus Senkschrauben und Muttern
- EN 14399-8 System HV/Garnituren aus Sechskantpassschrauben und Muttern
- EN 14399-9 Lastanzeigende Scheiben
- EN 14399-10 System HRC/Garnituren aus Schrauben und Muttern mit kalibrierter Vorspannung

Von den oben genannten Produktnormen können die Teile -4, -6 und -8 in Deutschland ohne weitere Zustimmung der Bauaufsichtsbehörden verwendet werden, für alle anderen Teile gelten ggf. Sonderregelungen.*

Neu überarbeitet wurden:

- DIN 7968** Sechskantpassschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen
- DIN 7969** Senkschrauben mit Schlitz mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen
- DIN 7990** Sechskantschrauben mit Sechskantmutter für Stahlkonstruktionen
- DIN 6917 Scheiben, vierkant, keilförmig (für I-Profile)
- DIN 6918 Scheiben, vierkant, keilförmig (für U-Profile)

* Siehe auch DIN-Kommentar „Ausführung von Stahlbauten, Kommentare zu DIN EN 1090-1 und -2“ (Ausgabe 1-2012)

** In Verbindung mit EN 15048